



BUNDESMINISTERIN
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

10. AUG. 1995

GZ 114.140/74-I/D/14/95

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

XIX. GP.-NR
 1354 /AB
 1995 -08- 11

zu 1396 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1396/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Beamte des Gesundheitsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?
2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
3. Hält die Gesundheitsministerin die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Gesundheitsministeriums?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß gemäß § 56 Abs. 1 BDG Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG).

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-GV auf die Befragung dieses Mitgliedes über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung, inklusive der Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird ihre Ausübung untersagt. Ich gehe davon aus, daß die Prüfung der Kompatibilität den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt. Eine ausdrückliche Genehmigung ist nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen. Gemäß dieser Bestimmung wurde im Jahr 1995 ein Fall von der Personalabteilung genehmigt.

